

## Liebe Dölmenerinnen und Dölmener,

die meisten Bürgerinnen und Bürger freuen sich über eine saubere Stadt und achten entsprechend auf ihr Wohnumfeld. Allerdings stellt die Verwaltung auch fest, dass einigen Mitbürgern die Rechte und Pflichten bei der Straßen- und Gehwegreinigung nicht bekannt sind. Die Straßenreinigung und auch der Winterdienst gehören grundsätzlich zu den Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer der Anliegergrundstücke in Dölmern. Mit dieser Information wollen wir Sie auf die wichtigsten Punkte des Straßenreinigungsrechtes aufmerksam machen.

## Rechtliches zur Straßenreinigungspflicht

Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes für öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege, Straßenrinnen, Parkplätze und Trennstreifen ergibt sich aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW, dem Straßenreinigungsgesetz NRW und aus der örtlichen Straßenreinigungssatzung.

## Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen

Die Stadt Dölmern und die Grundstückseigentümer einschließlich Erbbauberechtigte haben unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Straßenreinigung. Dies bedeutet:

- **Gehwege:** jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte hat grundsätzlich die Pflicht, die Reinigung des an sein Grundstück angrenzenden Gehwegs zu übernehmen. Bei Eckgrundstücken gilt diese Verpflichtung für beide Grundstücksseiten.
- **Fahrbahnen:** Bestandteil der städtischen Satzung ist ein Straßenreinigungsverzeichnis. Nur in den dort aufgeführten Straßen reinigt die Stadt die Fahrbahnen und erhebt hierfür Straßenreinigungsgebühren. Das Verzeichnis finden Sie unter [www.duelmen.de](http://www.duelmen.de) (Bürgerservice von A-Z / Straßenreinigung). Bitte schauen Sie nach, ob Sie Ihre Straße im Reinigungsverzeichnis finden. Sollte Ihre Straße nicht im Verzeichnis aufgeführt sein, liegt die Reinigungspflicht bei Ihnen als Anlieger. Denken Sie bitte an Ihre Haftung!
- Spezielle Regelungen gelten innerhalb der „**Besonderen Reinigungszone**“ in der Innenstadt.

### Zuständigkeit der Anlieger:

Die Reinigung der Gehwege, dazu zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege, ist innerhalb der geschlossenen Ortslagen grundsätzlich auf alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sowohl von bebauten als auch von unbebauten Grundstücken übertragen. Der Grundstückseigentümer kann den Mieter / Pächter vertraglich dazu verpflichten, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst zu übernehmen. Die Überwachung obliegt jedoch weiterhin dem Grundstückseigentümer. Eine ausreichende Gehwegreinigung umfasst das 1 x wöchentliche Kehren und die Beseitigung aller Verunreinigungen; egal ob es sich dabei um weggeworfene Zigaretenschachteln, Getränkeflaschen, Glasscherben, Fast-Food-Schachteln, Papiertüten u. a. handelt. Zu den Gehwegen zählt u. a. auch das am Gehweg angelegte „Straßenbegleitgrün“. Hiermit sind Bepflanzungen bzw. Beete oder Baumscheiben bis zu einer Größe von max. 10 m<sup>2</sup> gemeint. Ebenso sind naturbedingte Verunreinigungen durch Laub, Blüten usw. zu beseitigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Blätter von den Nachbargrundstücken, vom eigenen Grundstück oder von öffentlichen Straßenbäumen stammen. Bitte denken Sie daran, dass viel Laub auf dem Gehweg für Passanten bei Nässe zur Rutschgefahr führen kann. Das anfallende Laub soll nicht auf die Straße gekehrt werden, weil die aufgeschütteten Laubhaufen dazu führen, dass die Kehrmaschinen diese Mengen nicht verarbeiten können, sondern diese umfahren. Bei starkem Regen verstopfen die Gullys, was dann Überflutungen verursacht. Größere Laubmengen können über den Wertstoffhof oder über zusätzliche Biotonnen entsorgt werden. Die Gebühr für eine zusätzliche Biotonne beträgt 12,00 €/Jahr. Dazu entstehen einmalig 16,00 € Zustellkosten. Sinngemäß gilt dies ebenfalls für die Fahrbahnreinigung (nicht Winterdienst). Die Reinigung der Fahrbahnen innerhalb der Ortslagen muss durch die Anlieger erfolgen, wenn die Fahrbahnen nicht durch die öffentliche Straßenreinigung gesäubert werden. Unter Fahrbahn ist alles das zu verstehen, was nicht zum Gehweg gehört. Insbesondere gehören hierzu die Grün-, Rand- und Seitenstreifen, Straßenrinnen, Stellplatzflächen sowie Haltestellenbuchten; unabhängig von ihrer Befestigung. Grundsätzlich erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Von den Anliegern müssen daher bei Bedarf Müll, Unkraut, Gras, Moos usw. aus Gehweg- und Straßenflächen entfernt werden. Bitte entsorgen Sie Kehrgut nicht in den Straßenabläufen!

### Zuständigkeit der Stadt und anderer Behörden:

Die Stadt Dölmern ist für die Reinigung aller anderen Flächen, Plätze, Grünbeete u. ä. zuständig. Hierzu gehören die Straßen, die im Reinigungsverzeichnis aufgeführt sind. Auch der Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen im öffentlichen Straßenbereich ist eine Aufgabe der Stadt Dölmern. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen liegt die Verantwortlichkeit für die Reinigung der Fahrbahnen und deren angrenzenden Flächen bei den dafür zuständigen Behörden.

## Bäume und Sträucher auf Grundstücken rechtzeitig zurückschneiden

Zweige von Bäumen und Sträuchern dürfen nicht in die öffentlichen Gehweg- und Fahrbahnbereiche hineinragen und somit zu Behinderungen des Fußgänger- und Straßenverkehrs führen. Ein rechtzeitiger Rückschnitt, der mindestens bis zur Grundstücksgrenze vorgenommen werden muss, schafft hier Abhilfe. Sofern Äste und Zweige in die Fahrbahn hineinragen, muss ein Bereich von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden, über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 Meter. Außerdem ist darauf zu achten, dass Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, Verkehrszeichen und Straßenleuchten ständig freizuhalten sind.

## Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu entfernen

### Beispiel Silvesterböller:

Am Morgen nach der Silvesternacht können Reste des Feuerwerks auf Straßen und Gehwegen liegen. Auch hier sollten die Anlieger daran denken, die Reste sofort wegzuräumen, damit die Verkehrsflächen nicht nur sauber aussehen, sondern auch wieder sicher zu benutzen sind. Die immer beliebter werdenden Raketenbatterien stellen eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer dar.

Diese „Kisten“ sind wesentlich größer und stabiler als andere Feuerwerkskörper und lösen sich bei Regenwetter nicht auf. Auch für die maschinelle Straßenreinigung stellen diese würfelförmigen Feuerwerksbatterien ein Problem dar, denn sie passen nicht durch das Saugrohr der Kehrmaschinen. Dies hat zur Folge, dass eine Beseitigung per Hand erfolgen muss. Durch den zeitlichen Mehraufwand entstehen letztlich Kosten, die über die Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden müssen. Hilfreich ist es zudem, Flaschen und Abschusshilfen, abgeschossene Raketen mit langen Holzstäben u. a. wegzuräumen und zu entsorgen, denn rein rechtlich handelt es sich bei den Überresten des Feuerwerks um „außergewöhnliche Verunreinigungen“, die vom Verursacher oder den betroffenen Anliegern zu entfernen sind. Abgebrannte Böller gehören in die Restmülltonne.

## **Winterdienst auf Gehwegen**

Der Winterdienst auf den Gehwegen ist grundsätzlich auf die Anlieger übertragen. Fußgängerunfälle auf gefrorenen und rutschigen Gehwegen führen häufig zu Zivilklagen. Um Gefahren für Passanten zu vermeiden, muss besonders in der nasskalten Jahreszeit für ein sicheres Begehen der Gehwege gesorgt werden. Gehwege sind im Winter in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes zu räumen. Dies gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege. Sind diese nicht vorhanden, ist ein ebenso breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen. Der Schnee sollte dabei nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis frei gehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Auch Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten.

### **Beseitigung von Schnee und Eis:**

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder auch die Wohnungsberechtigten müssen die Räum- und Streupflichten morgens - werktags bis 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr - durchführen. An allen Tagen ist bis 20.00 Uhr die Beseitigung des Schnees oder der entstandenen Glätte unverzüglich nach jedem Schneefall oder während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

### **Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?**

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut (Sand, Splitt, Granulat) eine gute, abstumpfende Wirkung gegen Rutschgefahren haben, sodass ein sicherer Weg möglich ist. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist verboten; Tausalze sollten der Umwelt zuliebe nur ausnahmsweise und nur dann verwendet werden, wenn durch andere Mittel keine ausreichende Wirkung zu erzielen ist. Daher gilt: Bitte streuen Sie so wenig Salz wie möglich!

### **Was ist, wenn ich selbst der Räum- und Streupflicht nicht nachkommen kann?**

Ältere Menschen, Kranke, Urlauber oder Berufstätige haben oft nicht die Möglichkeit, der Räum- und Streupflicht nachzukommen. Trotzdem müssen die Gehwege geräumt werden, um die Sicherheit der Passanten zu gewährleisten. Ist der/die Räumpflichtige nicht in der Lage, sollte er/sie z.B. Absprachen mit Familie oder Nachbarn treffen oder auf professionelle Hilfe zurückgreifen. Gartenbaubetriebe oder Gebäudereinigungsdienste bieten ihre Hilfe beim Winterdienst an.

### **Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?**

Grundsätzlich kann der Anlieger schadensersatzpflichtig werden, wenn er seine Reinigungspflicht nicht erfüllt und deshalb z. B. ein Passant hinfällt und sich verletzt. Darüber hinaus hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Verwarn- oder Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.

### **Winterdienst der Fahrbahnen**

Der Winterdienst auf Fahrbahnen durch die Stadt wird zuerst an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen durchgeführt. Eine weitere Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht seitens der Stadt Dülmen nicht. Die weniger befahrenen Straßen oder die Anliegerstraßen werden nur dann geräumt und gestreut, wenn die Menge des gefallenen Schnees dies erfordern sollte. Für alle Verkehrsteilnehmer gilt daher, sich durch besondere Fahrweise auf die winterlichen Verhältnisse einzustellen. Sofern Anliegern auch die Fahrbahnreinigung per Satzung übertragen ist, haben sich diese auch um den Winterdienst für „ihre“ Fahrbahn zu kümmern. Dies beinhaltet das Bestreuen der festgefahrenen Fahrspuren mit abstumpfenden Streumitteln.

## **Haben Sie noch Fragen?**

Weitere Auskünfte zu den v. g. Aufgaben der Grundstückseigentümer/innen erhalten Sie bei den zuständigen Ansprechpartnerinnen der Stadtverwaltung Dülmen:

### **Straßenreinigung:**

Theresa Kemmann, Telefon: 02594-12-782

[t.kemmann@duelmen.de](mailto:t.kemmann@duelmen.de)

### **Öffentliche Grünpflege:**

Constanze Gericks, Telefon: 02594-12-702

[c.gericks@duelmen.de](mailto:c.gericks@duelmen.de)

### **Verkehrssicherung (z. B. Sichtbehinderungen durch Überwuchs):**

Julia Berning, Telefon: 02594-12-775

[j.berning@duelmen.de](mailto:j.berning@duelmen.de)

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Dülmen mit dem dazugehörigen Straßenreinigungsverzeichnis finden Sie unter [www.duelmen.de/strassenreinigung.html](http://www.duelmen.de/strassenreinigung.html)